

**SOZIALLEISTUNGEN  
& BETRÄGE IM  
ARBEITSRECHT UND IN  
DER SOZIALEN SICHERHEIT  
AM 1. JANUAR 2023**

<b>1. Arbeitsrecht</b> .....	<b>4</b>
1. Referenzbeträge.....	4
2. Einkommen .....	5
3. Unterbrechung der Berufslaufbahn .....	5
4. Betriebsschließungen.....	6
<b>2. Soziale Sicherheit</b> .....	<b>7</b>
1. Familienzulagen .....	7
2. Kranken- und Invalidenversicherung .....	9
3. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten .....	10
4. Arbeitslosigkeit.....	10
5. SAB (System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsausgleich, ex-Frühpension) .....	12
6. Pensionen.....	12
7. Unterstützung.....	13

## DIE GRÜNEN SEITEN

In den grünen Seiten befinden sich viele Beträge, von denen in diesem Handbuch die Rede ist: Einkommen, Leistungen, Referenzbeträge, usw.

Alle nachstehenden Beträge sind zum Zeitpunkt des Erscheinens des Handbuchs gültig. Die indexierten Beträge gelten ab dem 1. Januar 2023 (Index: 123,14). Eine neue Indexierung folgt laut Planbüro eventuell im Monat Mai.

Alle Beträge sind Bruttobeträge.

Falls die Beträge ändern, veröffentlichen wir sie auf unsere Webseite [www.dieesc.be](http://www.dieesc.be).

## DIE ANPASSUNG DER SOZIALLEISTUNGEN AN DAS WOHLBEFINDEN

Die Sozialleistungen sind indexgebunden, doch das genügt nicht, damit das Lebensniveau der Sozialleistungsempfänger der Entwicklung des allgemeinen Lebensniveaus folgt. Die meisten Entschädigungen der sozialen Sicherheit werden aufgrund der Löhne zu Beginn der durch diese Entschädigung abgedeckten Periode berechnet. Erstreckt sich diese Periode auf mehrere Jahre, wie dies der Fall bei den Pensionen und bei der Invalidität ist, entsteht eine Kluft zum allgemeinen Lebensniveau. In den letzten Jahren wurde diese Kluft als ein grundlegendes Problem der belgischen sozialen Sicherheit erkannt.

Das Gesetz vom 23. Dezember 2005 (Generationenpakt) führte eine Prozedur ein, um alle 2 Jahre eine Anpassung der Sozialleistungen an das Wohlbefinden zu realisieren. Die konkreten Entscheidungen wurden natürlich durch den Gesetzgeber und durch die Regierung in Dekreten festgehalten.

Aber diese Entscheidungen werden von den Sozialpartnern im Landesrat der Arbeit und im Zentralen Wirtschaftsrat, in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Institutionen der sozialen Sicherheit, dem Planbüro (insbesondere der Untersuchungsausschuss „Vergreisung“) und anderen Instanzen vorbereitet.

Diese Arbeit umfasst zwei Etappen:

- Festlegung des verfügbaren Budgets in Funktion der vom Gesetz vorgesehenen Parameter und der möglichst präzisen Berechnungen über die Entwicklung der Ausgaben;
- Verteilung des Budgets.

In manchen Sektoren, wie Pensionen und Invalidität, geschieht die Verteilung fast von selbst. Es geht darum, die ältesten Leistungen aufzuwerten, wo die Kluft am größten ist, vor allem die Mindestleistungen. In anderen Sektoren müssen gezieltere Maßnahmen vorgesehen werden.

# 1. ARBEITSRECHT

## 1. REFERENZBETRÄGE

### 1.1. Angestelltenvertrag (pro Jahr)

Nicht-Konkurrenz-, Schulungs-, Schlichtungsklausel..... 39.353 und 78.706 Euro

### 1.2. Pfändungen und Abtretungen (netto pro Monat)\*

Vom 1.1.2023 bis zum 31.03.2023		Ab dem 1.4.2023	
Einkommenssparte	Pfändbarer Anteil	Einkommenssparte	Pfändbarer Anteil
bis 1.542 Euro	0	bis 1.316 Euro	0
1.542 bis 1.657 Euro	20 %	1.316 bis 1.414 Euro	20 %
1.657 bis 1.828 Euro	30 %	1.414 bis 1.560 Euro	30 %
1.828 bis 2.000 Euro	40 %	1.560 bis 1.706 Euro	40 %
über 2.000 Euro	100 %	über 1.706 Euro	100 %

\* Je nach Einkommenshöhe ist der Prozentsatz der zweiten Spalte auf diese Einkommensgruppe anzuwenden (erste Spalte). Danach gilt das Gleiche für alle niedrigeren Einkommensgruppen, wobei der für jede Einkommensklasse geltende Prozentsatz gilt. Zusammen ergeben diese Ergebnisse die gesamte Lohnsumme.

### Erhöhung pro Kind zu Lasten

vom 01.01.2023 bis zum 31.03.2023..... 95,00 Euro

ab dem 01.04.2023 ..... 81,00 Euro

### 1.3. Freiwilligenarbeit

Maximaler Betrag für die Kostenvergütung (Jahr 2023)

pro Tag ..... 40,67 Euro

pro Jahr: ..... 1.626,77 Euro

Erhöhung der Pauschalerstattung der Ausgaben pro Jahr..... 2.987,70 Euro

Erhöhung der Pauschalerstattung der Ausgaben für Freiwillige im Gesundheitssektor (Impf- und Testzentren einbezogen)..... 4.067,05 Euro

### 1.4. Bezahlter Bildungsurlaub

Einkommensgrenze (pro Monat):

- 01.09.2022 - 31.12.2022..... 3.170,00 Euro

- 01.01.2023 - 31.08.2023 ..... 3.364,00 Euro

Rückerstattung pro Stunde:

- Deutschsprachige Gemeinschaft ..... 21,30 Euro

- Wallonie..... 21,30 Euro

- Brüssel Hauptstadt..... 21,30 Euro

- Flandern ..... 21,30 Euro

## 2. EINKOMMEN

### 2.1. Garantiertes monatliches Mindesteinkommen

(überberuflicher Mindestlohn) (pro Monat - ab dem 1.12.2022)

18 Jahre und mehr..... 1.954,99 Euro

### 2.2. Lehrlingsentschädigungen und Praktika (pro Monat in Euro)

a) Lehre

Gemeinschaft	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
<b>Deutschsprachige</b>			
- 1.7. bis 31.12.	388,38	499,34	721,27
- 1.1. bis 30.6.	443,86	665,79	776,75
<b>Französische</b>	319,45	450,99	601,32
<b>Flämische</b>			
- unter 18 Jahren	/	/	674,50
- 18 Jahre und mehr	567,00	625,60	674,50

b) Praktikum

Gemeinschaft	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
<b>Deutschsprachige</b>	567,22	807,69	954,12
<b>Französische</b>			
mit Diplom	816,92	965,45	965,45
ohne Diplom	482,72	816,92	965,45
Zusatzjahr	482,72	579,27	965,45
<b>Flämische</b>	829,13	979,88	1.130,63

## 3. UNTERBRECHUNG DER BERUFSLAUFBAHN (Privatsektor, pro Monat) ab dem 1.12.2022

a) Zeitkredit

	Betriebszugehörigkeit		Beträge
Vollständige Unterbrechung	< 5 Jahre		598,08
	≥ 5 Jahre		697,76
1/2-zeitige Unterbrechung	< 5 Jahre		299,03
	≥ 5 Jahre		348,87
1/5 Unterbrechung		Mitbewohner	196,92
		Alleinstehend	254,13
		Alleinstehend*	260,23
Laufbahnende 1/2		Mitbewohner	595,64
		Alleinstehend*	595,64
Laufbahnende 1/5		Mitbewohner	276,67
		Alleinstehend*	333,83

(\*) Alleinstehend mit 1 oder mehreren Kindern zu Lasten.

b) thematischer Urlaub (Elternurlaub, Palliativurlaub, Urlaub wegen medizinischem Beistand)

	Alter		Betrag
Vollständige Unterbrechung		Mitbewohner / alleinstehend ohne Kinder zu Lasten	978,24
		Alleinstehend mit einem oder mehr Kinder zu Lasten	1.646,81
Halbzeitige Unterbrechung	<50	Mitbewohner / alleinstehend ohne Kinder zu Lasten	489,11
	≥ 50	Mitbewohner / alleinstehend ohne Kinder zu Lasten	659,39
	Alters-unabhängig	alleinstehend mit einem oder mehr Kinder zu Lasten	823,41
Unterbrechung zu 1/5	<50	Mitbewohner	165,93
		Alleinstehend ohne Kinder zu Lasten	223,14
	≥ 50	Mitbewohner / alleinstehend ohne Kinder zu Lasten	248,90
	Alters-unabhängig	Alleinstehend mit 1 oder mehr Kinder zu Lasten	329,35
Unterbrechung zu 1/10 (Elternurlaub)	<50	Mitbewohner	82,96
		Basisbetrag Alleinstehend	111,57
	≥ 50	Mitbewohner	124,44
	Alters-unabhängig	Alleinstehend mit 1 oder mehr Kinder zu Lasten	164,67

**4. BETRIEBSSCHLIEßUNGEN**

Schließungsentschädigung (pro Jahr Betriebszugehörigkeit oder Alter über 45 Jahre)

..... 191,24 Euro

Grenze der Intervention des Betriebsschließungsfonds (Betrag nicht indexgebunden)

Schließungen ab dem 1.7.2022..... 30.500 Euro

## II. SOZIALE SICHERHEIT

### 1. FAMILIENZULAGEN

Im Rahmen der 6. Staatsreform wurden die Familienzulagen zu Kompetenzen der Gemeinschaften. Es gibt also 4 Systeme: ein deutschsprachiges System für Ostbelgien, ein französischsprachiges System für die Wallonie, ein flämisches System für Flandern und ein System für die Region Brüssel-Hauptstadt. Wir geben die monatlichen Beträge pro Kind NACH der Reform an. Mehr Informationen über die Familienzulagen in den verschiedenen Regionen:

[www.ostbelgienlive.be/kindergeld](http://www.ostbelgienlive.be/kindergeld)

[www.aviiq.be](http://www.aviiq.be) (Wallonie)

[www.groeipakket.be](http://www.groeipakket.be) (Flandern)

[www.famiris.brussels](http://www.famiris.brussels) (Brüssel)

#### 1.1. DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT (Kinder geboren ab 2020)

##### 1.1.1. Geburtsprämie, Adoptionsprämie (einmaliger Betrag)

..... 1.179,52 Euro

##### 1.1.2. Gewöhnliche Zulagen

###### a) Universelle Zulagen (0-24 Jahren)

Basiskindergeld pro Kind ..... 164,36 Euro

Zuschlag kinderreiche Familien (ab dem 3. Kind und für jedes folgende) ..... 141,32 Euro

###### b) Selektive Zulagen - Sozialzulagen (in Funktion des Einkommens der Eltern)

Zusatz pro Kind ..... 78,50 Euro

###### c) Schulzulage (Jahresbetrag)

..... 54,43 Euro

#### 1.2. WALLONIE (Kinder geboren ab 2020)

##### 1.2.1. Geburtsprämie, Adoptionsprämie (einmaliger Betrag)

..... 1.263,57 Euro

##### 1.2.2. Gewöhnliche Zulagen

###### a) Gewöhnliche Zulagen

0-17 Jahre ..... 178,05 Euro

18-24 Jahre ..... 189,54 Euro

###### b) Selektive Zulagen - Sozialzulagen (in Funktion des Einkommens der Eltern)

Einkommensgrenze 1 (Jahreseinkommen) ..... 31.603,68 Euro

Einkommensgrenze 2 (Jahreseinkommen) ..... 51.000,00 Euro

Für die Einkommen, die unter der Einkommensgrenze 1 liegen:

Familie mit einem oder zwei Kindern ..... 63,18 Euro

Familie mit drei Kindern und mehr, zusätzlich pro Kind ..... 40,20 Euro

Zusatz pro Kind für Alleinerziehende ..... 22,97 Euro

Zusatz pro Kind für Invalide ..... 11,49 Euro

Für die Einkommen, die zwischen der Einkommensgrenze 1 und 2 liegen:

Familie mit einem oder zwei Kindern ..... 28,72 Euro

Familie mit drei Kindern und mehr, zusätzlich pro Kind ..... 22,97 Euro

Zusatz pro Kind für Alleinerziehende ..... 11,49 Euro

###### c) Schulzulage (Jahresbetrag)

0-4 Jahre ..... 22,97 Euro

5-10 Jahre ..... 34,46 Euro

11-16 Jahre ..... 57,44 Euro

17-24 Jahre ..... 91,90 Euro

### 1.3. BRÜSSEL (Kinder geboren ab 2020)

#### 1.3.1. Geburtsprämie, Adoptionsprämie (einmaliger Betrag)

1. Kind.....	1.263,57 Euro
2. Kind und weitere.....	574,35 Euro

#### 1.3.2. Gewöhnliche Zulagen

##### a) Gewöhnliche Zulagen

0-11 Jahre.....	172,31 Euro
12-17 Jahre.....	183,79 Euro
18-24 Jahre (das Kind studiert nicht).....	183,79 Euro
18-24 Jahre (das Kind absolviert ein Hochschulstudium).....	195,28 Euro
Familien mit nur einem Kind und einem Jahreseinkommen über 31.620 Euro brutto gleich welches Alter.....	172,31 Euro

##### b) Selektive Zulagen - Sozialzulagen (in Funktion des Einkommens der Eltern)

Einkommensgrenze 1 (Jahreseinkommen).....	36.001,76 Euro
Einkommensgrenze 2 (Jahreseinkommen).....	52.260,62 Euro

Für die Einkommen, die unter der Einkommensgrenze 1 liegen:

Familie mit einem Kind (0-11 Jahre / 21-24 Jahre).....	45,95/57,44 Euro
Familie mit zwei Kindern (0-11 Jahre / 21-24 Jahre).....	80,41/91,90 Euro
Familie mit drei Kindern und mehr (0-11 Jahre / 21-24 Jahre).....	126,36/137,84 Euro
Zusatz pro Kind für Alleinerziehende mit zwei Kindern.....	11,49 Euro
Zusatz pro Kind für Alleinerziehende mit drei Kindern oder mehr.....	22,97 Euro

Für die Einkommen, die zwischen der Einkommensgrenze 1 und 2 liegen:

Familie mit zwei Kindern.....	28,72 Euro
Familie mit drei Kindern oder mehr.....	82,71 Euro

##### c) Schulzulage (Jahresbetrag)

0-5 Jahre.....	23,43 Euro
6-11 Jahre.....	35,15 Euro
12-17 Jahre.....	58,59 Euro
18-24 Jahre (das Kind folgt keinem Hochschulstudium).....	58,59 Euro
18-24 Jahre (das Kind folgt einem Hochschulstudium).....	93,74 Euro

### 1.4. FLANDERN (Kinder geboren ab 2019)

#### 1.4.1. Geburtsprämie, Adoptionsprämie (einmaliger Betrag)

.....	1.190,68 Euro
-------	---------------

#### 1.4.2. Gewöhnliche Zulagen

a) Universelle Zulagen, Basisbetrag.....	173,20 Euro
------------------------------------------	-------------

##### b) Selektive Zulagen - Sozialzulagen (in Funktion des Einkommens der Eltern)

Einkommensgrenze 1 (Jahreseinkommen).....	32.882,77 Euro
Einkommensgrenze 2 (Jahreseinkommen).....	64.945,93 Euro

Für die Einkommen, die unter der Einkommensgrenze 1 liegen:

Familie mit einem oder zwei Kindern.....	54,12 Euro
Familie mit drei Kindern und mehr.....	86,59 Euro

Für die Einkommen, die zwischen der Einkommensgrenze 1 und 2 liegen:

Familie mit drei Kindern und mehr.....	64,94 Euro
----------------------------------------	------------

##### c) Schulzulage (Jahresbetrag, ausgezahlt am 8. August)

0-3 Jahre.....	21,65 Euro
4-11 Jahre.....	37,88 Euro
12-16 Jahre.....	54,12 Euro
17-24 Jahre.....	64,94 Euro



## 2. KRANKEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG

**2.1. Beträge** (Tagesbeträge, 6-Tage-Woche, monatlich: Tagesbetrag x 26) ab dem 1.12.2022

**a) Mindestentschädigung** (nach 6 Monaten Unfähigkeit)

	Personen zu Lasten	Alleinstehende	Mitbewohner
Regulärer Arbeitnehmer	73,10	58,21	49,91
Minimum	61,54	45,54	

**b) Maximale Entschädigung** (ab 1.12.2022)

Primäre Unfähigkeit (Unfähigkeit ab 1.1.2020 bis 31.12.2021).....	101,30 Euro
Primäre Unfähigkeit (Beginn Unfähigkeit ab 1.1.2022).....	102,42 Euro

**Invalidität** (Beginn Invalidität ab 1.1.2022)

- Haushaltsvorstand .....	110,95 Euro
- Alleinstehend .....	93,88 Euro
- Mitbewohner .....	68,28 Euro

**c) Zuschlag Hilfe von Drittpersonen** (Betrag ab 1.12.2022) .....27,55 Euro

**d) Mutterschaftsurlaub, Geburtsurlaub, Adoptionsurlaub und Pflegeelternurlaub** (ab 1.12.2022)

Geburts-, Adoptions- und Pflegeelternurlaub, 82 % .....	138,45 Euro
Mutterschaftsurlaub, 79,5 % .....	134,22 Euro
Mutterschaftsurlaub, 75 % .....	126,63 Euro

**e) Aufholprämie** („Urlaubsgeld für Invalide“) gezahlt im Mai 2022

1 Jahr Unfähigkeit am 31.12.2021 mit Personen zu Lasten .....	557,99 Euro
1 Jahr Unfähigkeit am 31.12.2021 ohne Personen zu Lasten.....	448,44 Euro
2 Jahre Unfähigkeit oder mehr am 31.12.2021 mit Personen zu Lasten .....	877,33 Euro
2 Jahre Unfähigkeit oder mehr am 31.12.2021 ohne Personen zu Lasten .....	739,80 Euro

## 2.2. Referenzbeträge

**a) Gesundheitspflege**

Einkommengrenze der Personen zu Lasten (pro Monat)..... 983,31 Euro

Einkommengrenze erhöhter Zusatz (jährlich) (ab 1.12.2022)

- Basisbetrag .....	24.638,79 Euro
- Zusatz pro Person zu Lasten .....	4.561,31 Euro

**Maximale Gesundheitsrechnung (MAGER)**

Einkommengrenze MAGER - pro Jahr	Grenze
bis 11.120,00 Euro	250,00 Euro
11.120,01 bis 19.894,05 Euro	506,79 Euro
19.894,06 - 30.583,38 Euro	732,03 Euro
30.583,39 - 41.272,75 Euro	1.126,20 Euro
41.272,76 - 51.516,72 Euro	1.576,68 Euro
ab 51.516,73 Euro	2.027,16 Euro

Die Obergrenze in der rechten Spalte wird um 112,62 Euro reduziert:

- wenn Sie chronisch krank sind;
- oder wenn der Eigenanteil eines Familienmitglieds mindestens 487,08 Euro für das Jahr 2021 und mindestens 477,54 Euro für das Jahr 2020 betragen.

## b) Entschädigungen

Einkommengrenze der Haushaltsmitglieder (pro Monat, ab dem 1.12.2022)

Arbeitnehmer mit Person zu Lasten .....	1.160,02 Euro
Alleinstehend, Einkommen aus Arbeit .....	1.955,09 Euro
Alleinstehend, Ersatzeinkommen .....	1.276,68 Euro
Obergrenze Basisvergütung (Unfähigkeit ab 1.1.2022, pro Tag) .....	170,69 Euro
Einkommen erlaubte Aktivität (pro Tag) (ab 1.12.2022) .....	19,4047 Euro

## 3. ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSKRANKHEITEN

a) Obergrenze des Basiseinkommens 2023 (jährlicher Betrag) ..... 53.087,42 Euro

## b) Entschädigungen

**Arbeitsunfähigkeit** (pro % der Unfähigkeit, von 1 bis 150 %) Tabelle der Entschädigungen auf: [www.fedris.be/de/Pauschalgrundbetrage](http://www.fedris.be/de/Pauschalgrundbetrage)

• Hilfe von Dritten (pro % Arbeitsunfähigkeit) ..... 142,86 Euro

## Anrechthabende (im Todesfall)

• Partner .....	6.282,55 Euro
• Kinder, Enkelkinder, Brüder und Schwestern, Nachkommen	
- 20 % .....	4.188,37 Euro
- 15 % .....	3.141,19 Euro
- 10 % .....	2.094,18 Euro

## 4. ARBEITSLOSIGKEIT

### 4.1. Entschädigungen

(Tagessätze, 6-Tage-Woche; monatlicher Betrag = Tagessatz x 26)

#### 4.1.1. Arbeitslosengeld (nach Vollzeitbeschäftigung) ab dem 1.1.2023

#### a) Vollarbeitslosigkeit (in Euro)

	pro Tag	pro Monat
Maximum 65 %	79,98	2.079,48
60 % Höchstgrenze C	73,83	1.919,58
Maximum 55 %	57,66	1.499,16
Maximum 40 %	42,87	1.114,62
Minimum Haushaltsvorstand	63,47	1.650,22
Minimum Alleinstehend	51,43	1.337,18
Minimum Mitbewohner	49,51	1.287,26
Pauschale Mitbewohner	26,69	693,94
erhöhte Pauschale Mitbewohner	36,57	950,82

- Max. 65 %: während der ersten 3 Monate der Arbeitslosigkeit für alle Arbeitssuchenden, deren Lohn die Höchstgrenze C überschreitet.
- Max. 60 %: vom 4. bis zum 6. Monat Arbeitslosigkeit für alle Arbeitssuchenden, deren Lohn die Höchstgrenze C überschreitet.
- Max. 55 %: während der ersten zwei Phasen der zweiten Periode für die Alleinstehenden, deren Lohn die Höchstgrenze AY überschreitet.
- Max. 40 %: ersten zwei Phasen der zweiten Periode für die Mitbewohner, deren Lohn die Höchstgrenze Basislohn A überschreitet.
- Min. Haushaltsvorstand: Mindestentschädigung, auch anwendbar während der dritten Periode.
- Min. Mitbewohner: Mindestentschädigung, in der ersten Periode und in den zwei ersten Phasen der zweiten Periode.
- Pauschale: anwendbar für die Mitbewohner während der dritten Periode. Erhöhte Pauschale: kein anderes Haushaltseinkommen, maximale Entschädigung des Partners: 42,87 Euro.

**b) Kurzarbeit (pro Tag)**

Minimum ..... 61,37 Euro  
 Maximum..... 79,98 Euro

**4.1.2. Eingliederungs und Übergangszulage** (aufgrund der Studien) ab dem 1.1.2023

		pro Tag	pro Monat	
Haushaltsvorstand		61,83	1.607,58	
Alleinstehend	16 bis 17 Jahre	17,08	444,08	
	18 bis 20 Jahre	26,84	697,84	
	21 Jahre und +	46,70	1.214,20	
Mitbewohner	< 18 Jahre	normal	14,14	367,64
		erhöht <sup>(1)</sup>	15,78	410,28
	> 18 Jahre	normal	22,54	586,04
		erhöht <sup>(1)</sup>	25,33	658,58

<sup>(1)</sup> für die Haushalte, die nur über Ersatzeinkommen verfügen

**4.1.3. Andere Entschädigungen****Jugendlurlaub / Seniorenurlaub** (pro Tag)

Minimum ..... 49,96 Euro  
 Maximum..... 68,80 Euro

**Beihilfe für Kinderbetreuung** (pro Tag)..... 75,20 Euro

**4.2. Referenzbeträge****a) Einkommensgrenze Basislohn** (pro Monat= Tag x 26) ab dem 1.12.2022:

A ..... 3.199,26 Euro  
 AY ..... 2.981,76 Euro  
 B ..... 2.786,38 Euro  
 C ..... 2.725,75 Euro

**b) Einkommensgrenze für Personen zu Lasten pro Monat („Haushaltsvorstand“)** ab dem 1.12.2022:

Einkommen aus entlohnter Arbeit des Partners..... 933,68 Euro  
 Berufseinkommen Kinder..... 500,01 Euro  
 Ersatzeinkommen Kinder ..... 579,80 Euro  
 Einkommen der pensionierten Verwandten ..... 1.611,50 Euro  
 Einkommen Verwandte (pensionierte Behinderte, Pensionierte, Kinder) ..... 2.613,87 Euro

**c) Referenzlohn** (Vollzeitbeschäftigung - pro Monat)..... 1.954,99 Euro

**d) Referenzlohn Künstler**..... 1.954,99 Euro

**e) Stundenzuschlag garantiertes Einkommen**..... 3,79 Euro

**f) Rückforderung** (Einkommensgrenze, damit das Arbeitsamt auf die Rückforderung verzichtet) (pro Jahr): ..... 12.645,35 Euro

**5. SAB (SYSTEM DER ARBEITSLOSIGKEIT MIT BETRIEBSAUSGLEICH, EX-FRÜHPENSION)**

5.1. **Höchstgrenze Referenzlohn KAA Nr. 17** (monatlicher Betrag):..... 4.813,48 Euro

5.2. **Arbeitslosenentschädigung** (pro Monat = Tagessatz x 26)..... 1.610,70 Euro

**6. PENSIONEN**

**6.1. Beträge der Pensionen** (ab dem 1.5.2023)

Mindestpension bei vollständiger Laufbahn (monatlicher Betrag)

- Haushalt..... 2.046,00 Euro
- Alleinstehend ..... 1.637,00 Euro
- Hinterbliebenenrente..... 1.610,92 Euro

Urlaubsgeld:

- Haushalt..... 1.246,46 Euro
- Alleinstehend ..... 997,17 Euro
- Hinterbliebenenrente..... 997,17 Euro

Einkommensgarantie für Betagte

- Basisbetrag..... 973,36 Euro
- Alleinstehende ..... 1.460,03 Euro

**6.2. Referenzbeträge**

a) **Höchstgrenze Einkommen** (2023) (Jahresbetrag)..... 65.705,90 Euro

**b) Erlaubte Aktivitäten** (ab 1.1.2023)

Alter	Kinder zu Lasten?	entlohnte Arbeit, Mandate, usw.	selbstständige Arbeit
> 65 oder Laufbahn von 45 Jahren		unbegrenzt	
< 65 oder Laufbahn von 45 Jahren	Nein	9.236,00	7.389,00
	Ja	13.854,00	11.083,00
> 65 nur mit Hinterbliebenenrente	Nein	26.678,00	21.432,00
	Ja	32.451,00	25.960,00
< 65 nur mit Hinterbliebenenrente	Nein	21.505,00	17.204,00
	Ja	26.881,00	21.505,00

**c) Pauschale Mindestanrecht pro Laufbahnjahr** (dient auch zur Berechnung

bestimmter gleichgestellter Perioden) Jahresbetrag..... 30.874,67 Euro

## 7. UNTERSTÜTZUNG

### 7.1. Integrationseinkommen (pro Monat, ab 1.1.2023)

Mitbewohner .....	809,42 Euro
Alleinstehend.....	1.214,13 Euro
Alleinstehend mit Kind zu Lasten .....	1.640,83 Euro

### 7.2. Behinderte (pro Monat, ab 1.1.2023)

#### a) Einkommensersatzzulage

Beträge

• Kategorie C (Haushaltsvorstand) .....	1.641,35 Euro
• Kategorie B (Alleinstehend).....	1.214,52 Euro
• Kategorie A (Mitbewohner).....	809,68 Euro

Immunsierung der Einkommen (pro Jahr)

• Einkommen aus Arbeit des Empfängers:	
- 1. Abschnitt (50 %): .....	5.827,03 Euro
- 2. Abschnitt (25 %): .....	8.740,54 Euro
• Einkommen des Partners .....	4.858,09 Euro
• Andere .....	820,30 Euro

#### b) Eingliederungszulage

Beträge (pro Jahr)

• Kategorie 1 (7 oder 8 Punkte).....	1.490,21 Euro
• Kategorie 2 (9 bis 11 Punkte).....	4.929,02 Euro
• Kategorie 3 (12 bis 14 Punkte).....	7.838,95 Euro
• Kategorie 4 (15 oder 16 Punkte).....	11.392,08 Euro
• Kategorie 5 (17 oder 18 Punkte).....	12.915,28 Euro

Immunsierung der Einkommen (pro Jahr)

• Einkommen aus Arbeit der Anrechthabenden .....	70.948,52 Euro
• Ersatzeinkommen .....	4.256,91 Euro
(wenn die Freistellung von Arbeit niedriger ist als 20.421,17 Euro)	

### 7.3. Hilfszulage für ältere Personen (APA) (ab 1.1.2023)

Beträge (pro Jahr)

• Kategorie 1 (7 oder 8 Punkte).....	1.220,57 Euro
• Kategorie 2 (9 bis 11 Punkte).....	4.659,21 Euro
• Kategorie 3 (12 bis 14 Punkte).....	5.664,84 Euro
• Kategorie 4 (15 oder 16 Punkte).....	6.670,19 Euro
• Kategorie 5 (17 oder 18 Punkte).....	8.193,39 Euro

Immunsierung der Einkommen (pro Jahr)

• Kategorie C.....	20.716,58 Euro
• Kategorie A oder B.....	16.578,78 Euro